

11 A 11503/96.OVG
1. K 1829/94.TR



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Tuchfabrik Trier e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Helmut Schwickerath, Wechselstr. 4-6, 54290 Trier,

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rainer Hülsmann,
Simeonstr. 33, 54290 Trier,

g e g e n

die Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

beigeladen:

Herr Michael Schmidt-Salomon, Im Mont 12, 54309 Butzweiler,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ehrmann und Webers,
Simeonstr. 19, 54290 Trier,

w e g e n Polizeirechts (Verbot einer Theateraufführung)

Der Beigeladene, der

keinen Antrag stellt,

vertritt unter Hinweis auf seine Erklärung "Der Fall 'Maria-Syndrom': Ein Beispiel für 'heiligen Zwang und politische Zensur'" die Auffassung, eine konkrete Gefahr eines Verstoßes nach § 166 des Strafgesetzbuches sei nicht gegeben gewesen. Folge man dem Verwaltungsgericht, könne kritische Kunst im Prinzip nicht mehr aufgeführt werden. So müßte beispielsweise die Ausstrahlung der Fernsehsendung "Scheibenwischer" bereits nach den ersten Minuten gestoppt werden, da auch dort in regelmäßigen Abständen gerade im Verhältnis zu Politikern und auch der Kirche strafrechtliche Tatbestände als solche verwirklicht würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschließlich des Texthandbuches "Das Maria-Syndrom"), der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten des Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes - 1 L 1080/94.TR - verwiesen. Sämtliche Akten und Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat seine Klage zu Recht abgewiesen. Die Klage, mit der die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ordnungsverfügung der Beklagten vom 27. Mai 1994 begehrt wird, ist als Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO im Hinblick auf die Wiederholungsgefahr bei beabsichtigter erneuter Theateraufführung zulässig. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Ordnungsverfügung der Beklagten, mit der dem Kläger die öffentliche Aufführung des Rock-Comicals "Das Maria-Syndrom" im Frühjahr 1994 untersagt wurde, war rechtmäßig. Die Beklagte war nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - POG - zum Aufführungsverbot berechtigt, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch eine drohende strafbare

Handlung nach § 166 Abs. 1 des Strafgesetzbuches - StGB - abzuwehren. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich den Inhalt des religiösen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Die tatbestandlichen Voraussetzungen wären mit der Aufführung des "Maria-Syndroms" erfüllt worden. Auch wenn man davon ausgeht, daß das vom Beigeladenen verfaßte Rock-Comical Kunst darstellt, können sich hier weder dieser noch der Kläger mit Erfolg auf die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährte Kunstfreiheit berufen. Zwar gelten für die Kunstfreiheit weder die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG hinsichtlich der Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1), noch die des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG. Jedoch wird auch die Kunstfreiheit nicht schrankenlos gewährt (grundlegend BVerfG, Beschluß vom 24. Februar 1971, BVerfGE 30, 173, 193 "Mephisto"; ebenso Beschluß vom 17. Juli 1984, BVerfGE 67, 213, 228 "Anachronistischer Zug"; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 1. September 1989, NJW 1990, 2016). Für die Frage, in welchem Umfang diesem Grundrecht Grenzen zu setzen sind, ist die verfassungsmäßige Ordnung unter Berücksichtigung der Einheit des grundgesetzlichen Wertesystems maßgebend (BVerfG, Beschluß vom 24. Februar 1971, aaO). Dabei ist der "Kernbestand der für das soziale Zusammenleben ethisch unverzichtbaren Kriminalstrafnormen" (Scholz in Maunz/Dürig, Komm.z.GG, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 64) zu beachten. Zu ihnen gehört § 166 StGB (Würtenberger, NJW 1982, 610), der im Hinblick auf die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistete Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit den öffentlichen Frieden in seiner religiösen und weltanschaulichen Ausprägung des Toleranzgedankens schützt (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 17. Oktober 1985, NStZ 1986, 363, 364; Dreher/Tröndle, StGB, 47. Auflage 1995, § 166 Rdnr. 1; Schönke/Schröder, StGB, vor §§ 166 ff. Rdnr. 2). Wird demnach durch ein Kunstwerk der Tatbestand des § 166 StGB erfüllt, so ist auch unter Berücksichtigung der grundgesetzlich gewährleisteten Kunstfreiheit ein ordnungsbehördliches Einschreiten nicht ausgeschlossen. Allerdings hat bei der Frage, ob mit dem Kunstwerk ein religiöses Bekenntnis in der Weise "beschimpft" wird, die geeignet ist, den "öffentlichen Frieden" zu stören, eine sorgfältige Abwägung unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles stattzufinden, um zu einem Ausgleich zwischen der Kunstfreiheit einerseits und den Belangen des § 166 StGB andererseits zu kommen (Schönke/Schröder aaO, § 166 Rdnr. 10). Diese Prüfung ergibt, daß im vorliegenden Fall die tatbestandlichen Voraussetzungen der Strafvorschrift des § 166 Abs. 1 StGB erfüllt sind:

Zunächst ist festzustellen, daß das "Maria-Syndrom" den Inhalt des christlichen, insbesondere des katholischen Bekenntnisses, nämlich Grundlehren und Glaubensregeln angreift, indem Jungfrauengeburt, Maria, Jesus und Gott angesprochen sind, und - wie unten (Ziffer 2.) ausgeführt wird - auch "beschimpft" werden. Der Einwand des Beigeladenen, mit der Ex-Novizin Ann-Marie sei nicht die biblische Maria und mit Me-ti sei nicht Jesus gemeint, ist angesichts des Inhalts des Stücks und der damit verbundenen Zielsetzung des Beigeladenen nicht nachvollziehbar. Der Beigeladene hat immer wieder dargelegt, daß er mit seinem Rock-Comical Kritik an der (christlichen) Religion üben wollte. So soll nach seinem Vorbringen das Stück ein Plädoyer für Toleranz darstellen und jeden religiösen Dogmatismus bekämpfen; Grundthema sei die Unmündigkeit, in die "Religion gleich welcher Art" den Menschen stürze. Zur Darstellung benutzt der Beigeladene eine an die Vorstellung von der Jungfrauengeburt angelehnte Geschichte, in deren Mittelpunkt die Novizin Ann-Marie und der für einen Auserwählten Gottes gehaltene Me-ti stehen. Die (gewollte) Parallelität zwischen dem biblischen Inhalt und dem Inhalt des Theaterstücks wird nicht nur anhand der verwendeten Namen und Begriffe (z.B. "Maria-Syndrom") deutlich, sondern im zweiten Akt des Stückes vom Psychoanalytiker Boys selbst wie folgt angesprochen:

"In der Geschichte gab es - wenn ich mich nicht irre - nur einen einzigen, auch nur annähernd ähnlich strukturierten Fall. Vor knapp zweitausend Jahren. Da stand nämlich die heilige Jungfrau Maria höchstpersönlich vor einer ähnlich prekären Situation. Ihr gelang es damals, wie Sie wissen, ihren sowohl reichlich naiven Freund Josef davon zu überzeugen, daß ihre Schwangerschaft göttlichen Ursprungs sei. Ich möchte also - wenn Sie es mir erlauben - bezüglich Ihres Leidens von einer Art "MARIA-SYNDROM" sprechen."

Später ruft Ann-Marie:

"Sie haben mir die Augen geöffnet! Oh gnädiger Gott! Du Gütiger! Ist es war, daß Du mich zu Deiner Magd erwähltest? Bin ich, Sünderin, dazu bestimmt, den Heiland, den Erlöser zu gebären?"

Weiter berichtet der Erzähler über Me-ti:

"Seine Mutter hatte ihn in dem Bewußtsein erzogen, daß er von Gott dazu bestimmt sei, die Menschheit von ihren Leiden zu erlösen."

Das Stück selbst beginnt bereits mit dem religiösen Bezug, indem der Erzähler darauf hinweist, es handele von den Mechanismen, die Jesus zur Gottheit erniedrigten und

"damit das Fundament legten für eine der größten Verbrecherorganisationen der Menschheitsgeschichte".

Die gewollte kritische Darstellung christlicher, insbesondere katholischer Glaubensvorstellungen kommt schließlich im Titelbild der Zeitung "KATZ" vom Mai 1994, das das Werbeplakat für das Rock-Comical darstellt, zum Ausdruck, auf dem Ann-Marie als Nonne und im Hintergrund ein Kreuz abgebildet sind.

2. Mit dem "Maria-Syndrom" wird das Bekenntnis anderer im Sinne des § 166 Abs. 1 StGB beschimpft.

Der Schutz der Kunstfreiheit gebietet eine restriktive Auslegung des Begriffs "Beschimpfen" (vgl. OLG Karlsruhe, aaO). Mit der Strafvorschrift des § 166 Abs. 1 StGB kann nicht jegliche Kritik, auch nicht in Form der Satire oder Karikatur, deren Wesensmerkmal Übertreibungen sind, verboten werden. Angesichts des hohen Rangs, den das Grundgesetz der Kunstfreiheit eingeräumt hat, sind nur besonders rohe Äußerungen der Mißachtung als Beschimpfung zu werten. Dabei ist entscheidend, welchen Eindruck das Werk nach seinem objektiven Sinngehalt auf einen künstlerisch aufgeschlossenen oder zumindest um Verständnis bemühten Menschen macht (vgl. OLG Köln, Urteil vom 11. November 1981, NJW 1982, 657, 658; OLG Karlsruhe, aaO; Schönke/Schröder, aaO, § 166 Rdnr. 10). Das "Maria-Syndrom" stellt sich nach den Gesamtumständen als bloße Verächtlichmachung christlicher Glaubensvorstellungen dar, mit denen das, was von vielen Gläubigen als heilig verehrt wird, im wahrsten Sinne des Wortes in den Schmutz gezogen wird. Diese Wertung beruht nicht nur auf einzelnen Textpassagen, sondern berücksichtigt den Inhalt des Rock-Comicals, seine Sprache und Ausdrucksweise sowie die Art und Weise der Aufführung. Nach diesem Gesamteindruck stehen Worte und Darstellung des Sexual- und Fäkalbereichs im Vordergrund, die möglicherweise vom Autor beabsichtigte kritische Ansätze völlig überlagern. Die Geschichte selbst ist - wie es der Erzähler gleich zu Beginn formuliert -

"obszön und geschmacklos",

ohne daß eine Distanz zu den nachfolgenden gravierenden Obszönitäten und Geschmacklosigkeiten geschaffen wird.

Im 1. Akt der Handlung wird die Jungfrauengeburt in eindeutiger Weise in Verbindung mit einem auf der Toilette onanierenden Mann gebracht:

"John beschloß, seine Zeit mit Sinnvollerem zu nutzen, sich auf der Toilette einzusperren und dort solange zu onanieren, bis daß sein Schwanz im Dunkeln glühen würde."

"Und John onanierte ungestört. Doch ausgerechnet in dem Moment, in dem er kam und seinen Saft auf dem Klobrillenrand verspritzte, klopfte es an der Tür. Draußen stand Johns Kusine Ann-Marie in keuscher Novizinnentracht. Unbefleckt. Unberührt."

"Er packte seinen schmierigen Schwanz ein und ging zur Tür. Dort fiel sein Blick auf die noch mit reichlich Sperma verzierte Klobrille. Was tun? Noch schnell alle Spuren der Lust beseitigen? Oder ... John grinste. Der Gedanke, daß sich Ann-Maries keusch-klerikaler Arsch in seinen noch warmen Liebessaft setzen werde, erfüllte ihn mit großem Entzücken.

John öffnete die Tür und überließ Ann-Marie ihrem Schicksal."

Im 2. Akt werden neun Monate später die schwangere Ann-Marie und der Psychoanalytiker Henry Boys mit seiner Bewertung ihres Leidens als "Maria-Syndrom" dargestellt sowie seine These

"daß Frömmigkeit häufig eine überaus gefährliche Form der Geisteskrankheit sei".

Im 3. Akt wird vom Erzähler berichtet, daß sich Me-ti immer häufiger in die

"zum Rot-Licht-Bezirk avancierte Hafengegend"

schlich und eines Tages er und seine Mutter

"Samantha's Sex-Shop"

betraten, wobei Ann-Maries

"Kleid an einem mit Widerhaken bestückten Dildo gigantischen Ausmaßes hängengeblieben war".

Nachdem Ann-Marie behauptete,

"Me-ti hat keinen irdischen Vater! Ich habe ihn unbefleckt empfangen.",

fragte John:

"Ann-Marie, verrat' mir eins: Wie hat Gott es Dir gemacht? Von hinten? Von vorn? Oder hat seine Allmächtigkeit gewichst und heimlich, in der Stille der Nacht, sein göttliches Sperma zwischen Deine keuschen Beine gespritzt?"

Nachdem John Ann-Marie

"mit großem Genuß die ganze Geschichte - von dem opulent gefüllten Kaffeetisch, den ermüdenden Tischgesprächen, von rosa Blümchen-Kacheln und von den Freuden der Onanie"

erzählt hatte, bricht Ann-Marie zusammen und wird wahnsinnig. Me-ti zieht sich in den Himalaya zurück, ist verzweifelt und betet zu Gott.

"Und tatsächlich: Me-ti wurde erhört. Gott erschien ihm in Form einer geheimnisvollen illuminierten Toilettenbrille.

Im Epilog berichtet der Erzähler, daß Me-ti

"eine Sanitärfirma"

gründet, und führt fort:

"Hat die Firma 'Sanitär-Bretoni' nämlich gerade eine öffentliche Bedürfnisanstalt fertiggestellt (auf ebensolche hat sich die Firma weitgehend spezialisiert), so soll sich, wie man mir sagte, stets die gleiche, merkwürdige Zeremonie abspielen. Vorgestern konnte ich sie selbst beobachten: Me-ti hatte sich auf der Damentoilette eingeschlossen und kam erst eine knappe Stunde später wieder zum Vorschein. Er kniete sich reichlich erschöpft vor das Waschbecken, wo er ungefähr zehn Minuten still meditierte. Ich ging zu ihm hin und fragte ihn, was er denn mit diesem seltsamen Tun bezwecke. Er blickte mir tief in die Augen und sprach:

Siehe:

Ich bin der gute Sämann.

Ich werfe die kostbaren Samen aus.

Ach, möge ein gnädiger Gott gewähren,
daß er auf fruchtbaren Boden fällt!"

Der Erzähler schließt mit den Worten

"Hat Gott einen ... (PIEP)?"

Die die christlichen Glaubensvorstellungen diffamierende Handlung mit entsprechender sprachlicher Ausdrucksweise wird zudem unterstützt durch Songs wie

"Between the legs"

(denn - wie der Erzähler vorträgt - trägt der Mensch

"seine Wahrheit - wie wir wissen- nicht im Kopf, sondern ZWISCHEN DEN BEINEN -")

sowie

"Holyloo, Holylooja",

in dem es heißt,

"No! He's not a holy man! - He's a toilet seats' son."

In diesem Sinne sollte auch die Darstellung durch die Angehörigen der Gruppe "Flying Toilet Seats" erfolgen. Das Titelbild der "KATZ" vom Mai 1994 zeigt neben Ann-Marie ein Kreuz, Me-ti und eine Toilette. Auch andere Fotos zeigen als wesentlichen Teil der Szene eine Toilette. Mehr noch als bei schriftlichen Abhandlungen wird gerade durch die lebendige Darstellung der Geschichte mit einer Dauer von immerhin eineinhalb bis zwei Stunden unterstützt durch entsprechende Songs die Verächtlichmachung besonders deutlich, außergewöhnlich prägend und verletzend. Von daher ist das "Maria-Syndrom" nicht mit der vom Beigeladenen insbesondere in der mündlichen Verhandlung des Senats dargestellten Kirchenkritik vergleichbar.

Die Beschimpfung durch Aufführung des Theaterstückes wäre auch öffentlich erfolgt, da die Veranstaltung für jedermann zugänglich gewesen wäre und zudem selbst in dem allgemein verbreiteten Veranstaltungskalender Mai-Juni 1994 des "Kultur- und Kommunikationszentrums TUFA" neben Jazz- sowie sonstigen Musik- und Theaterveranstaltungen angekündigt war. Die beschimpfenden Äußerungen müssen nicht an die Kreise gerichtet sein, in denen sie zu einer Störung des öffentlichen Friedens führen können. Es genügt, wenn zu befürchten ist, daß sie dort bekannt werden (Schönke/Schröder, aaO, § 166 Rdnr. 12).

3. Die Beschimpfung in der oben dargestellten Weise war auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Es bestanden berechtigte Gründe für die Befürchtung, daß das Vertrauen der Betroffenen in die Respektierung ihrer religiösen Überzeugung beeinträchtigt werden und darüber hinaus die Beschimpfung bei Dritten die Bereitschaft zu Intoleranz gegenüber den Anhängern des beschimpften Bekenntnisses fördern konnte (vgl. OLG Celle, Urteil vom 8. Oktober 1985, NJW 1986, 1275, 1276; OLG Karlsruhe, aaO). Wie groß die Betroffenheit bereits bei Vorankündigung des Inhalts des "Maria-Syndroms" war, ergibt sich aus den in den Verwaltungsakten

enthaltenen Schreiben von Bürgern an die Beklagte sowie aus den in einer Zeitung abgedruckten Leserbriefen. Das Bistum Trier hatte sogar mit Schreiben vom 25. Mai 1994 um ein polizeiliches Einschreiten gebeten. Nach der Ordnungsverfügung gab es zahlreiche Zuschriften, in denen die Betroffenheit über ein derartiges Stück deutlich zum Ausdruck kommt. Der Beigeladene selbst hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, er habe bereits Morddrohungen erhalten. Schließlich ist das Stück auch nach Auffassung des Senats geeignet, Intoleranz gegenüber gläubigen Christen hervorzurufen, da wesentliche Glaubensvorstellungen in der oben beschriebenen außergewöhnlich verächtlichen Weise behandelt werden. Allein die Herabwürdigung und Schmähung des christlichen Glaubens stehen im Vordergrund, nicht aber die Auseinandersetzung in der Sache. Zum inneren Frieden gehört aber die Toleranz in Glaubens- und Weltanschauungsfragen, ohne die eine freiheitlich-pluralistische Gesellschaft nicht existieren kann. Jeder soll seinem Glauben nachgehen können ("jeder soll nach seiner Façon selig werden können"), ohne befürchten zu müssen, deshalb diffamiert und ins Abseits gestellt zu werden (Schönke/Schröder, aaO, vor §§ 166 ff. Rdnr. 2). Daher ist auch unter besonderer Berücksichtigung der Kunstfreiheit das "Maria-Syndrom" als friedensstörende Beschimpfung zu werten, bei der Fairneß und Anstand in der religiösen Auseinandersetzung nicht mehr gewahrt sind.

Der Gefahr der Friedensstörung steht nicht entgegen, daß das "Maria-Syndrom" bereits vor der Aufführung jedenfalls durch Presseberichterstattung teilweise bekannt war. Die Aufführung selbst begründete mit lebendiger und zudem musikalischer Darstellung der Verächtlichmachung darüber hinaus noch eine besonders intensive Gefahr einer Friedensstörung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob nur Personen die Aufführung besucht hätten, die sich nicht selbst in ihren Glaubensvorstellungen betroffen gefühlt hätten. Allein daß ein solches Stück beanstandungslos öffentlich dargeboten werden könnte, dadurch weiter bekannt geworden wäre und die Kenntnis sich nicht auf die Besucher beschränkt hätte - etwa durch Veröffentlichung durch Theaterkritiken und Berichten der Besucher -, genügt, um den öffentlichen Frieden als gefährdet anzusehen. Von einer geschlossenen Versammlung kann nicht die Rede sein.

Unerheblich ist auch, daß gerade durch die Untersagung der Aufführung das "Maria-Syndrom" eine besondere Bekanntheit erlangt hat. Diese Bekanntheit erfolgte in Zusammenhang mit dem Eingreifen der Beklagten, das deutlich machte, daß eine derartig grobe Diffamierung gerade nicht mehr hingenommen wird.

Die Ordnungsverfügung ist im übrigen ermessensfehlerfrei erfolgt. Es ist eine Frage des Einzelfalles, ob unter besonderer Berücksichtigung der Freiheit der Kunst tatsächlich eine friedensstörende Beschimpfung zu bejahen ist. Vorliegend handelt es sich um ein längeres Theaterstück mit wörtlicher und lebendiger bildlicher Schmähkritik, so daß damit kritische Texte, Karikaturen oder einzelne Äußerungen (etwa bei Diskussionsrunden) und Beiträge (etwa in der vom Beigeladenen angesprochenen Fernsehsendung "Scheibenwischer"), die bisher nicht untersagt wurden, nicht zu vergleichen sind. Sollten möglicherweise auch andere Veröffentlichungen oder Veranstaltungen unzulässige Schmähkritik oder Verunglimpfungen enthalten - worüber hier nicht zu entscheiden ist -, könnte sich der Kläger auf ein unterlassenes Verbot nicht berufen, da dieses im Ermessen der Ordnungsbehörden liegt und darüber hinaus der Gleichbehandlungsgrundsatz keine Gleichheit im Unrecht gewährleistet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Dem Beigeladenen können keine Kosten auferlegt werden, da er keinen Antrag gestellt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen. Insbesondere ist der Rechtsstreit nicht von grundsätzlicher Bedeutung, da die grundsätzliche Frage der Grenzen der Kunstfreiheit durch die angeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt ist. Ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 166 StGB erfüllt sind, ist eine Frage des Einzelfalles und damit einer allgemeinen Klärung nicht zugänglich.